



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**  
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft

---

# Grundlagenpapier

zur Gewährung von Finanzhilfen an Kantone  
und Gemeinden für Vorhaben von  
gesamtschweizerischer Bedeutung mit  
Modellcharakter nach Artikel 11 KJFG

April 2024

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
1.1	Kinder- und Jugendpolitik.....	3
1.2	Inhalt des vorliegenden Dokuments.....	4
<b>2</b>	<b>Erläuterungen zur Verordnung KJFV.....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Mögliche Themen eines Modellvorhabens.....</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Vorgehen Einreichen und Bearbeiten der Gesuche .....</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Ablauf der Vertragsverhandlungen.....</b>	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Controlling und Begleitung.....</b>	<b>10</b>
6.1	Controllingelemente .....	10
6.2	Zielerreichung und Vertragsverletzung .....	11

## 1 Einleitung

### 1.1 Kinder- und Jugendpolitik

Die Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz ist geprägt durch die Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden. Zuständig sind in erster Linie die Kantone und Gemeinden; der Bund nimmt einige wenige Aufgaben in diesem Bereich wahr (insbesondere Gesundheits- oder Sportförderung; Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen). Gleichzeitig ist die Kinder- und Jugendpolitik eng verbunden mit der Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen und privater Initiative.

Allgemein ist festzustellen, dass auf kantonaler Ebene sehr unterschiedliche konzeptuelle Ansätze bei der Kinder- und Jugendpolitik bestehen, die auch unterschiedliche verfassungsrechtliche und gesetzliche Verankerungen zur Folge haben. Während rund die Hälfte der Kantone sowohl das Postulat des Schutzes als auch das Postulat der Förderung unter dem Begriff Kinder- und Jugendpolitik zusammengefasst hat, haben eine Reihe von Kantonen eigenständige, voneinander getrennte Politiken zu Kinder- und Jugendschutz und zu Kinder- und Jugendförderung entwickelt bzw. setzen Schwerpunkte in dem einen oder anderen Bereich.

Demgegenüber hat der Bundesrat in seinem Bericht «Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik» vom 27. August 2008 die moderne schweizerische Kinder- und Jugendpolitik auf der Grundlage der Bundesverfassung und der Kinderrechtskonvention als eine *Politik des Schutzes, der Förderung und der Mitwirkung* definiert.<sup>1</sup>

Auf der Grundlage dieser drei Prinzipien – Schutz, Förderung, Mitwirkung – lassen sich eine Kinder- und Jugendpolitik im engeren und eine solche im weiteren Sinne unterscheiden. Die Kinder- und Jugendpolitik im engeren Sinne leistet gezielt Beiträge, um Kinder und Jugendliche zu schützen (z.B. vor Übergriffen oder medialen Angeboten), zu fördern und ihre Mitwirkung zu ermöglichen (z.B. im Rahmen partizipativer Strukturen oder Projekte).

Kinder- und Jugendpolitik im weiteren Sinne geht davon aus, dass die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen durch vielfältige Faktoren beeinflusst werden, die in die Zuständigkeit verschiedener Politikbereiche auf unterschiedlichen Ebenen fallen und alle Altersgruppen betreffen. Darin kommt zum Ausdruck, dass die Kinder- und Jugendpolitik eine typische Querschnittspolitik darstellt, die dafür zu sorgen hat, dass die besonderen Schutz- und Förderungsbedürfnisse, Perspektiven und Anliegen von jungen Menschen in andere etablierte Politikbereiche (z.B. Soziales, Gesundheit, Verkehr) eingebracht werden.

---

<sup>1</sup> Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik, Bericht des Bundesrats in Erfüllung der Postulate Janiak (00.3469) vom 27. September 2000, Wyss (00.3400) vom 23. Juni 2000 und Wyss (01.3350) vom 21. Juni 2001; Bericht Postulat Fehr: Gewalt und Vernachlässigung in der Familie, 27.06.2012

Um die Kinder- und Jugendpolitik im beschriebenen Sinne einer integrierten Strategie auf Bundes- und auf Kantonsebene umzusetzen, hat der Bundesrat im oben genannten Bericht seinen Willen geäussert, das kinder- und jugendpolitische Engagement des Bundes auszubauen.

## 1.2 Inhalt des vorliegenden Dokuments

Dieses Grundlagenpapier erläutert zusammenfassend die Rechtsgrundlage von Artikel 11 KJFG, welche es dem Bund ermöglicht, Kantonen und Gemeinden für Vorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung mit Modellcharakter, Finanzhilfen zu gewähren. Durch die finanzielle Unterstützung von Kantonen und Gemeinden soll gemäss Botschaft zum KJFG<sup>2</sup> einerseits der wichtigen Rolle der Gemeinden als Träger der ausserschulischen Arbeit Rechnung getragen werden, andererseits sollen im Sinne der Innovationsförderung auch die Kantone als die Hauptpartner des Bundes in den Genuss von Finanzhilfen kommen können.

Zudem soll das Dokument eine Anleitung für die Vertragsverhandlungen mit dem BSV darstellen. Kapitel 7 enthält einen Mustervertrag zwischen dem jeweiligen Kanton oder der Gemeinde und dem BSV, welche als Grundlage für die Vertragsverhandlungen dient.

## 2 Erläuterungen zur Verordnung KJFV

In der Verordnung zum KJFG sind die Projektvoraussetzungen sowie die verlangten Dokumente aufgeführt. Diese Voraussetzungen werden bei der Gesuchseingabe über das Finanzverwaltungssystem FiVer (siehe Kapitel 4) abgefragt. Ein Projekt muss insbesondere die Voraussetzungen erfüllen, welche sich auf das Subventionsgesetz SuG, KJFG und Verordnung (siehe **markierte Voraussetzungen**) stützen, damit es vom Bund unterstützt werden kann.

<b>Grundvoraussetzung gemäss Art. 3 und 6 KJFG</b>	<p><b>Der Zugang zu den Aktivitäten der ausserschulischen Arbeit soll allen Kindern und Jugendlichen offenstehen, unabhängig von Geschlecht, sozialer Zugehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Herkunft, Rasse, religiöser oder politischer Überzeugung oder Behinderung (Art. 3 KJFG).</b></p> <p>Der Bund soll gemäss Botschaft zum KJFG nebst der Finanzierung von Tätigkeiten, die sich an alle Kinder und Jugendlichen richten, gerade auch solche Angebote und Aktivitäten finanziell unterstützen können, die auf spezifische Zielgruppen (z.B. Mädchen, behinderte Kinder oder Jugendliche mit Migrationshintergrund) ausgerichtet sind. Denn eine solche ausgerichtete Förderung kann die Chancengleichheit für benachteiligte Kinder und Jugendliche gerade mit Blick auf die gesellschaftliche und berufliche Integration fördern bzw. zur Beseitigung bestehender oder bisheriger Diskriminierungen beitragen.</p> <p>Angebote, die auf eine spezifische Zielgruppe ausgerichtet sind, sind dann diskriminierend, wenn bei der Ausschreibung des Angebots die Teilnahme anderer Gruppen explizit ausgeschlossen ist.</p>
--	---

<sup>2</sup> Botschaft zum Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (10.087), 17. September 2010, S. 6846

	<p><b>Der Bund kann den Kantonen und Gemeinden Finanzhilfen gewähren für zeitlich begrenzte Vorhaben im Bereich der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit (Art. 11 Abs. 1 KJFG).</b></p> <p>Die ausserschulische Arbeit findet ausserhalb des ordentlichen Schulbesuches statt und ist für die Kinder und Jugendlichen freiwillig. Bei einem verbindlich im Lehrplan festgehaltenen Projekt handelt es sich z.B. um ein schulisches Projekt.</p>
<p><b>Projektvoraussetzungen gemäss Art. 39 und 41 KJFV</b></p>	<p>a) Das Projekt ist nicht Teil einer bestehenden Aktivität und dauert höchstens 4 Jahre.</p> <p>Keine Finanzierung von laufenden Aktivitäten, maximale Projektdauer 4 Jahre, wiederholte Eingabe ab 5 Jahre möglich bei neuen methodischen Ansätzen.</p> <p>Die Projekträgerschaft gibt bei der Gesuchseingabe via FiVer an, zu welchem Zeitpunkt die Projektidee entstand und in welchem Zeitraum das Projekt stattfindet.</p> <hr/> <p>b) Das Projekt ist auf andere Kantone, Regionen, Gemeinden oder Trägerschaften übertrag- oder erweiterbar.</p> <p>Übertragbarkeit (horizontale Ebene, z.B. von Gemeinde zu Gemeinde oder von Organisation zu Organisation), Skalierbarkeit (vertikale Ebene, z.B. von lokaler Ebene auf kantonale oder Bundesebene, von einer Organisation auf mehrere Organisationen) oder Erweiterbarkeit.</p> <p>Dabei geht es nicht nur um eine theoretische Möglichkeit der Übertragbarkeit, sondern eine solche sollte auch tatsächlich machbar sein. Basierend darauf wird der gesamtschweizerische Nutzen des Vorhabens bewertet.</p> <hr/> <p>c) Das Bedürfnis ist nachgewiesen und eine Umfeldanalyse ist erstellt (gibt es vergleichbare Projekte?).</p> <p>Der Kanton/die Gemeinde zeigt auf, dass das Projekt den Bedürfnissen der Zielgruppe entspricht. Das Bedürfnis wird nachgewiesen, z.B. indem Jugendliche und relevante Stakeholder befragt wurden oder aufgrund einer Situationsanalyse.</p> <p>Der Handlungsbedarf wird dargelegt und durch eine Umfeldanalyse belegt. Die Trägerschaft muss aufzeigen, ob es vergleichbare Projekte gibt und welche Erfahrungen aus ähnlichen bestehenden Projekten oder wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Thema in die eigene Ausgangslage einfließen. Die getroffenen Abklärungen und Resultate müssen beschrieben werden.</p> <hr/> <p>d) Das Projekt hat einen Modellcharakter bezüglich Methoden, Ideen, Zielen oder Strategien.</p> <p>Ein Modellvorhaben muss einen Modellcharakter für die Weiterentwicklung der ausserschulischen Arbeit von gesamtschweizerischer Bedeutung aufweisen. Dies beinhaltet innovative, d.h. <i>schweizweit oder sprachregionale neuartige</i> Ansätze, damit das Projekt eine Vorreiterrolle einnehmen kann. Als innovativ gelten Projekte, die eine Ergänzung von bisher bekannten Formen der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen darstellen und eine Vorreiterrolle bezüglich Methoden, Ideen, Zielen oder Strategien übernehmen können.</p> <p>Ein Projekt, welches in einer anderen Sprachregion durchgeführt wurde und nun für eine Durchführung in einer neuen Sprachregion übernommen werden soll, muss wesentliche Anpassungen aufgrund der spezifischen Strukturen und Rahmenbedingungen der entsprechenden Sprachregion aufweisen und eine massgebliche Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit in der Sprachregion nach sich ziehen. Der Kanton/die Gemeinde muss dies einleuchtend aufzeigen.</p>

	<p>Es werden keine Beiträge ausschliesslich an Struktur und Entwicklung von Strukturen geleistet. Das Projekt soll einen methodischen und thematischen Bezug haben, z.B. ein neuer innovativer methodischer Ansatz in der Kinder- und Jugendarbeit oder eine thematische Weiterentwicklung eines bestehenden Ansatzes.</p>
	<p>e) Qualitative und quantitative Ziele sind formuliert. Es wird klar dargelegt, mit welchen Massnahmen die Ziele erreicht und evaluiert werden sollen.</p> <p>Der Kanton/die Gemeinde zeigt auf, dass sie über ein durchdachtes Projektmanagement verfügt und ein systematisches Vorgehen geplant ist.</p> <p>Wenn ein Projekt bewilligt wird, erstellt der Kanton oder die Gemeinde gemeinsam mit dem BSV ein Controllingraster mit strategischen und operativen Zielen. In diesem werden für die Controllinggespräche die Ziele und Wirksamkeit der Massnahmen reflektiert.</p>
	<p>f) Die Projektträgerschaft zeigt auf, inwiefern das Projekt langfristig in eine Aktivität überführt werden kann.</p> <p>Das Projekt möchte eine langfristige Wirkung erzielen, damit es nachhaltig ist. Der Kanton/die Gemeinde zeigt auf, inwiefern das Projekt langfristig in eine Aktivität überführt werden kann.</p> <p>Gemäss Botschaft zum KJFG muss von einem Modellvorhaben eine langfristige und nachhaltige Wirkung zu erwarten sein.</p>
	<p>g) Der Wissenstransfer ist sichergestellt und Projektergebnisse, -methoden sowie -unterlagen werden veröffentlicht.</p> <p>Der Kanton/die Gemeinde engagiert sich im zielgerichteten Informations-, Wissens- und Erfahrungsaustausch (breite Bekanntmachung). Die Erkenntnisse aus dem Projekt sollen aktiv an interessierte und/oder betroffene Kreise weitergegeben werden. Der Kanton/die Gemeinde zeigt auf, mit welchen Massnahmen und Mitteln diese Erkenntnisse bekannt gemacht, verbreitet und verankert werden sollen. Ein Bestandteil der Projektfinanzierung und Instrument zum Wissenstransfer kann bspw. auch die Organisation einer Tagung oder eine Publikation sein.</p> <p>Der Wissenstransfer ist abzugrenzen von der Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>Öffentlichkeitsarbeit: die Projektergebnisse, -methoden sowie -unterlagen innerhalb wie ausserhalb der Trägerschaft müssen veröffentlicht werden (bspw. Newsletter, Internetseite, Pressekonferenz, Publikation, Social Media).</p>
<p><b>Verlangte Unterlagen gemäss Art. 40 KJFV</b></p>	<p>a) der Projektbeschreibung;</p> <p>Das Projekt soll prägnant anhand der wichtigsten Punkte beschrieben werden. Die Projektorganisation ist beschrieben: Welche Personen (Mitwirkende) arbeiten in welcher Form am Projekt mit. Der Projektaufbau, die Abläufe, Rollen sowie Verantwortlichkeiten sind definiert.</p> <p>b) das Budget des Projekts;</p> <p>Budget: Personalkosten (Einheiten in Stunden, Nettolohn); Sachkosten, Seminare, Konferenzen; Informationsmaterial, Kommunikation. Infrastrukturkosten der Gemeinde oder des Kantons können nicht unterstützt werden. Eine Mustervorlage ist auf der <a href="#">Webseite des BSV</a> verfügbar.</p> <p>Die Höhe der Löhne orientieren sich an Vergleichswerten anderer Kantone.</p> <p>Als anrechenbare Ausgaben gemäss Verordnung (Art. 6) und Subventionengesetz (Art. 14) gelten tatsächlich entstandene Kosten, die für die zweckmässige Erfüllung der Aufgabe</p>

	<p>unbedingt erforderlich sind. Nicht anrechenbar sind Ausgaben für ausserordentliche Investitionen sowie durch eigenes Verschulden entstandene Kosten wie Abfindungen, Bussen und Schuldentilgung.</p>
	<p>c) der Finanzierungsplan des Projekts;</p> <p>Im Finanzierungsplan muss der erwartete BSV-Beitrag genannt werden. Zudem: Beiträge anderer Bundesstellen, Beiträge Kantone und Gemeinden, Beiträge privater Geldgeber (Stiftungen, Sponsoren), Beiträge durch Verkäufe, Teilnehmer/-innen, Mitgliederbeiträge; sonstige Mittel. Der vom BSV zugesprochene Betrag darf maximal 50 Prozent der anrechenbaren Ausgaben (Art. 13 KJFG) betragen.</p> <p>Kantone oder Gemeinden müssen aufzeigen, inwiefern sie sich ebenfalls am Projekt beteiligen (finanziell, andere Ressourcen).</p>
	<p>d) Evaluationskonzept;</p> <p>Der Kanton oder die Gemeinde zeigt auf, wie sie die Wirkung des Projektes messen wird. Hierzu soll dem Gesuch ein fundiert ausgearbeitetes Evaluationskonzept beigelegt werden. Dieses soll Aufschluss geben über die Projektziele, die Umsetzung der Evaluation (Evaluationsfragen, Indikatoren, Evaluationsmethoden) sowie die Zeitplanung der Evaluation. Eine Mustervorlage ist auf der <a href="#">Webseite des BSV</a> verfügbar.</p>
	<p>e) Stellungnahme der kantonalen Ansprechstellen bei Gesuchen von Gemeinden;</p> <p>Wenn eine Gemeinde oder eine Einrichtung einer Gemeinde ein Gesuch einreicht, muss durch den entsprechenden Kanton ein Formular ausgefüllt werden (Stellungnahme des Kantons, als Download auf FiVer erhältlich), aus welchem ersichtlich wird, dass der Kanton das Projekt als förderungswürdig erachtet. Die kantonalen Ansprechstellen der Kinder- und Jugendpolitik sind auf der Plattform zur Kinder- und Jugendpolitik unter dem entsprechenden Kanton zu finden: <a href="#">Kantone : Kinder und Jugendpolitik (kinderjugendpolitik.ch)</a>.</p>
	<p>f) ein Leistungsvertrag, falls eine private Trägerschaft von einer Gemeinde oder einem Kanton mandatiert ist.</p>

Neben den spezifischen Projektkriterien zeigt die Praxis der Gesuchsbearbeitung, welche internen Massstäbe und Kriterien zusätzlich angewendet werden (Qualitätsentwicklung). Diese sollen, wo sinnvoll, im Einklang mit den Kriterien für die Modellvorhaben von privaten Organisationen stehen (Art. 8 KJFG) und werden laufend aktualisiert.

### 3 Mögliche Themen eines Modellvorhabens

Die möglichen Themen eines Modellvorhabens gemäss Art. 11 KJFG richten sich nach der Kinder- und Jugendpolitik im weiteren Sinn. Diese geht davon aus, dass die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen durch vielfältige Faktoren beeinflusst werden, die in die Zuständigkeit verschiedener Politikbereiche auf unterschiedlichen Ebenen fallen und alle Altersgruppen betreffen. Nach dieser Auffassung ist die Kinder- und Jugendpolitik als Querschnittsaufgabe zu verstehen, welche die Perspektiven, Anliegen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in andere etablierte Politikbereiche einbringt. Kinder- und Jugendpolitik erstreckt sich somit auf zahlreiche Gesetzgebungsbereiche und muss in jedem dieser Bereiche konkretisiert werden.

Entsprechend der Botschaft zum KJFG geht es beim Gesetz inhaltlich vorrangig um die Bereiche Kinder- und Jugendförderung sowie Partizipation<sup>3</sup>. Der Bundesrat fördert aber auch andere Themen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen verbessern. Darauf abgestützt hat das BSV die folgende, nicht abschliessende Beispielliste für Themenvorschläge erstellt:

- Schutz, Förderung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- Kinderrechte
- Grundleistungen gemäss Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Fehr<sup>4</sup> (vgl. Abbildung 1)

---

<sup>3</sup> Botschaft zum Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (10.087), 17. September 2010, S. 6852

<sup>4</sup> Bericht Postulat, Gewalt und Vernachlässigung in der Familie, 27.06.2012, S. 23

Abbildung 1

Der **Grundleistungskatalog der Kinder- und Jugendhilfe** umfasst folgende Leistungen:

<b>A</b>	<b>Allgemeine Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien</b>
A1	Kinder- und Jugendarbeit
A2	Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung
A3	Elternbildung
<b>B</b>	<b>Beratung und Unterstützung zur Bewältigung allgemeiner Herausforderungen und schwieriger Lebenslagen</b>
B1	Beratung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche
B2	Schulsozialarbeit
B3	Beratung und Unterstützung für Erziehende
<b>C</b>	<b>Ergänzende Hilfen zur Erziehung</b>
C1	Aufsuchende Familienarbeit: Sozialpädagogische Familienbegleitung
C2	Heimerziehung
C3	Familienpflege
<b>D</b>	<b>Abklärung</b>
<b>E</b>	<b>Fallführung</b>

#### 4 Vorgehen Einreichen und Bearbeiten der Gesuche

Die Finanzhilfen für Modellvorhaben an Kantone und Gemeinden können jederzeit beim BSV eingereicht werden.

Das Erfassen und Bearbeiten der Gesuche nach Art. 11 KJFG wird über die webbasierte Datenbank FiVer (Finanzverwaltungssystem) gesteuert. Kantone oder Gemeinden, welche ein Gesuch einreichen möchten, klären die grundlegenden Voraussetzungen mit dem BSV ab. Für die Gesuchseingabe wird ein persönliches CH-Login für FiVer benötigt. Dieses kann über direkt über die FiVer-Datenbank [FiVer KJFG \(admin.ch\)](http://FiVer.KJFG.admin.ch) beantragt werden.

Das Gesuch und die Beilagen werden digital eingereicht. Eine Bestätigung der Korrektheit der Angaben und, bei Gesuchen einer Gemeinde, die Stellungnahme des Kantons werden per Post eingesandt.

Die Gesuche werden BSV-intern und mit externen Gutachtern besprochen und die BSV-Sachbearbeiter/-innen geben ihre Bewertung der Projektgesuche in die Datenbank ein. Fristen für die Gesuchsbearbeitung sind keine festgelegt, analog zu den Projekten von privaten Organisationen will das BSV spätestens vier Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist entscheiden (vgl. Art. 11 KJFV).

Wird das Projekt abgelehnt, erhält die gesuchstellende Gemeinde oder der gesuchstellende Kanton eine negative Verfügung.

Wenn das BSV auf das Projektgesuch eintritt, wird mit dem Kanton oder der Gemeinde Kontakt aufgenommen zwecks Vertragsverhandlungen (siehe Kapitel 5).

Die Zahlungsmodalitäten sowie die Anforderungen an die Berichterstattung werden im Vertrag festgehalten (Vertragsvorlage siehe Kapitel 7).

#### 5 Ablauf der Vertragsverhandlungen

Wenn das BSV auf das Projektgesuch eintritt, schreibt es einen offiziellen Brief an den Kanton/die Gemeinde (maximal vier Monate nach der Eingabefrist). Zunächst erarbeiten die wissenschaftlichen Fachleute bilateral einen Zeitplan und eine Controllingtabelle. Danach führen die beiden vollzähligen

Delegationen auf Basis der gemeinsam ausgearbeiteten Controllingtabelle und des Vertragsentwurfs vom BSV erste Verhandlungen. Dabei besprechen der Kanton/die Gemeinde und das BSV mögliche Strategieziele, operative Teilziele und die Finanzierung des Modellvorhabens. Bei Bedarf werden weitere Verhandlungsrunden geführt. Der Ablauf ist in der folgenden Abbildung dargestellt:

Abbildung 2



Sobald sich die beiden Parteien über die Projektziele sowie den Vertrag mit Anhängen geeinigt haben, schlägt das BSV dem Kanton/der Gemeinde eine Endfassung des Vertrags vor.

Kommt keine Einigung über den Zweck und die Ziele des Vertrags zustande, kann das BSV die Verhandlungen abbrechen.

## 6 Controlling und Begleitung

### 6.1 Controllingelemente

Die vom BSV gemeinsam mit dem Kanton / der Gemeinde erstellte Controllingtabelle besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil sind die Strategieziele, die operativen Teilziele mit den entsprechenden Indikatoren und Massnahmen sowie der Zeitraum für die Umsetzung festgehalten. Für jedes strategische Teilziel ist Platz für Bemerkungen seitens des Kantons/der Gemeinde und des BSV vorgesehen. Er ist im Hinblick auf die Controllinggespräche (Kanton/Gemeinde) bzw. nach den Gesprächen (BSV) auszufüllen (vgl. Abbildung 3). Im Anschluss an das Gespräch erstellt der Kanton/die Gemeinde eine endgültige Fassung der Controllingtabelle. Sobald diese vom BSV geprüft und genehmigt ist, kann der Kanton / die Gemeinde dem BSV die entsprechende Tranche der Finanzhilfe in Rechnung stellen. Im zweiten Teil der Controllingtabelle analysiert der Kanton/die Gemeinde den Fortgang des Projektes gemessen an dessen Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken. Bei Bedarf werden die Massnahmen im gegenseitigen Einvernehmen von BSV und Kanton/Gemeinde angepasst oder neue Massnahmen ergriffen.

Die Fristen für die Einreichung der Controllingunterlagen werden vom BSV und dem Kanton/der Gemeinde im gegenseitigen Einvernehmen definiert und in der vertraglichen Vereinbarung festgehalten. Die Mitarbeitenden des BSV stehen den Kantonen/Gemeinden für die Umsetzung des Modellvorhabens auch sonst jederzeit beratend und unterstützend zur Seite.

## **6.2 Zielerreichung und Vertragsverletzung**

Der öffentlich-rechtliche Vertrag gilt als erfüllt, wenn die Ziele des Modellvorhabens gemessen an den Teilzielen und den Indikatoren erreicht und die finanziellen Beiträge an den Kanton/die Gemeinde gemäss Vertrag ausgerichtet wurden.

Wenn die vereinbarte Leistung nicht erbracht wurde, liegt eine Vertragsverletzung vor. Diese wird während der Projektdauer sofort nach Erkennen, jedoch spätestens an den Controllinggesprächen thematisiert, und es werden entsprechende Massnahmen ergriffen. Als hauptsächlichste Massnahmen kommen Projektanpassungen und Nachbesserungen in Frage. Dabei steht die Erfüllung des Vertrages im Vordergrund.

Werden nach Abschluss des Modellvorhabens Mängel bei den Leistungen ersichtlich, kann das BSV eine Nachbesserung verlangen, ohne über die im öffentlich-rechtlichen Vertrag festgehaltenen Beiträge hinauszugehen.